

Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Reideburg in Reideburg,
Zwebendorfer Straße

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 die nachfolgenden Änderungen an der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung vom 25.02.2013 beschlossen.

Friedhofssatzung

1. § 7 Für die Gestaltung der Partnergräber hat der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
2. § 14 (2) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
3. § 15 Ruhezeiten
Die Ruhezeit in der Gemeinschaftsgrabanlage beträgt 15 Jahre.
4. § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
 - (1) c) **Gemeinschaftsgrabanlage**
 - (2) d) **Partnergräber**
 - (3) e) **Mauergräber**
5. § 18 Wahlgrabstätten
 - (2) c) (neu) **Partnergräber: Länge: 1,00 m, Breite: 0,5 m,**
 - (3) **In einem Partnergrab können bis zu zwei Urnen nebeneinander beigesetzt werden.**
6. § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
 - (1) **Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer gemeinsamen Gedenkplatte vermerkt.**
 - (2) **Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.**
 - (3) **Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.**

Friedhofsgebührensatzung

1. § 6 Nutzungsgebühren

(I) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen, Einzelgrab (1Erd+3Urnen) 450,- €
 - 1.1.2. Erdbestattungen, Doppelgrab (2Erd+6Urnen) 900,- €
 - 1.1.3. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 2 Urnen 320,- €
 - 1.1.4. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 4 Urnen 640,- €
 - 1.1.5. Partnergrab für 2 Urnen 690,- €
 - 1.2. Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage 150,- €
2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte

2.1. Urnenbeisetzungen 350,- €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

2.1.1. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Einzelgrabes gem. 1.1.1	22,50 €
2.1.2. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Doppelgrabes gem. 1.1.2.	45,00 €
2.1.3. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.3.	17,50 €
2.1.4. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.4.	35,00 €
2.1.5 anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Partnergrabes gem. 1.1.5.	34,50 €

(II) Für Nutzungsrechte an Grabstätten wird von Nichtmitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder von Auswärtigen ein Zuschlag in Höhe von bis zu 50 % erhoben werden.

Die Gebühren lauten wie folgt:

(1) für Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte	
1.1.1. Erdbestattungen, Einzelgrab (1Erd+3Urnen)	675,- €
1.1.2. Erdbestattungen, Doppelgrab (2Erd+6Urnen)	1.350,- €
1.1.3. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 2 Urnen	480,- €
1.1.4. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 4 Urnen	960,- €
1.1.5. Partnergrab für 2 Urnen	690,- €
1.2. Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage	200,- €
2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1. Urnenbeisetzungen	350,- €
3. Mauergräber pro Stelle	950,- €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

2.1.1. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Einzelgrabes gem. 1.1.1	33,75 €
2.1.2. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Doppelgrabes gem. 1.1.2.	67,50 €
2.1.3. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.3.	26,25 €
2.1.4. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.4.	52,50 €
2.1.5. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Partnergrabes gem. 1.1.5.	34,50 €
2.2. anlässlich der Belegung oder Verlängerung einer Stelle im Mauergrab gem. 1.3.	47,50 €

2. § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

12,- €/Jahr

Der Gemeindegemeinderat beschließt eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

Der Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung vom 25.02.2013 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Reideburg wird unter Bezugnahme auf den zustimmenden Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 02.12.2015 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Halle, den 31.03.2016
Amtsleiterin des Kreiskirchenamtes Halle